- 50. Kann der selbstichuldnerische Bürge, welchem die auf Kündigung stehende Schuld rechtzeitig gefündigt worden ist, der Klage des Glänbigers gegenüber den Einwand erheben, daß dem Hauptschuld=
 ner nicht gekündigt sei?
- V. Civilsenat. Urt. v. 22. Mai 1880 in S. B. (Bekl.) w. W. (Kl.) Rep. V. 105/80.
 - I. Kreisgericht Schweidniß.
 - II. Appellationsgericht Breslau.

Der Beklagte hat dem Mäger gegenüber eine Bürgschaft für eine, nach sechsinonatlichen Kündigung fällige Schuld eines Dritten übernommenen. Dem Hauptschuldner ist die Forderung nicht gekündigt. Nachsem in den Entscheidungsgründen ausgeführt ist, daß auf diese Bürgschaft der Art. 281 H.G.B. Anwendung sinde, und daß daher dem Beklagten die Einrede der Vorausklage nicht zustehe, heißt es: "Kimmt man dieses an, so genügte der Kläger der Bestimmung, daß der Anspruch nur nach vorgängiger halbsähriger Kündigung geltend gemacht werden dürse, wenn er den Beklagten zur Zahlung aufsorderte. Kläger war berechtigt, sich unmittelbar und lediglich an den Beklagten zu halten. Wenn er also denselben zur Zahlung aufsorderte, so gab er dadurch zu erkennen, daß er von diesem Rechte Gebrauch machen wolle. Wie der Beklagte zu einer Verweisung des Klägers an den Hauptschuldner nicht berechtigt war, so hatte er auch kein Interesse darch Kündister durch Kündis

¹ Bgl. Striethorsts Archiv Bd. 89 S. 106.

gung an diesen die Fälligkeit der Schuld herbeisühre; sein Interesse war vielmehr gewahrt, wenn ihm nach der ihm vom Gläubiger gemachten Mitteilung, daß er Zahlung verlange, die vertragsmäßige Frist dis zur Inanspruchnahme gelassen wurde. Glaubte der Beklagte, daß der Hauptschuldner bereit sein werde, Zahlung zu leisten, so war es ihm unbenommen, denselben seinerseits zu benachrichtigen und sich von ihm die Zahlungsmittel zur Verfügung stellen zu lassen. — Es läßt sich hiergegen auch nicht einwenden, daß die Bürgschaft auch dann accessorischer Natur sei, wenn dem Bürgen die Einrede der Voransklage nicht zusteht; denn die Ubhängigkeit der Verpflichtung des Bürgen von der des Hauptschuldners wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Gläubiger die Forderung durch Kündigung an den Bürgen diesem gegenüber zur Fälligkeit bringen kann."